

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Wien, am 4. Juni 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen betreffend die Weiterentwicklung der hochschulischen Qualitätssicherung in Österreich und erlaubt sich folgende Anmerkungen.

Allgemeine Anmerkungen

Die IV begrüßt ausdrücklich, dass mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen die Vorhaben "Modernisierung der Universitäts- und Hochschulorganisation" und die "Qualitätssicherung und Profilbildung im Hochschulsektor" des hochschulpolitischen Teils des Regierungsprogramms rasch zur Umsetzung gebracht werden. Aus Sicht der IV ist die Qualität der Hochschulbildung und der Hochschuleinrichtungen wesentlicher Faktor im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie. Daher ist eine zukunftsorientierte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung der österreichischen Hochschulen aus Sicht der IV unbedingt weiter voranzutreiben, auch um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Österreich zu steigern.

Die IV begrüßt daher den vorliegenden Entwurf des Hochschulrechts-Reformpakets und die Zielsetzung, Entwicklungen und Erfahrungen der vergangenen Jahre bzw. Änderungs- und Klärungsbedarf aus der Praxis aufzugreifen und Rechnung zu tragen. Besonders positiv aus Sicht der IV sind die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, die Erhöhung der Planungssicherheit für die Fachhochschulen, die Miteinbeziehung der Pädagogischen Hochschulen in die externe Qualitätssicherung sowie die beabsichtigte innere Differenzierung im Bereich der Privathochschulen. Damit werden zentrale hochschulpolitische Anliegen der Industriellenvereinigung (IV) umgesetzt.

Offene Fragen und weiterführende Vorschläge

Ad Änderungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)

Ad Einrichtung der Agentur und Organe (§§ 8, 9, 10 und 11):

Die Verkleinerung der Generalversammlung von von 23 auf 14 Mitglieder sowie die Ermöglichung der Beschlussfassung im Umlaufweg des Boards stellen äußerst sinnvolle Regelungen dar, um die Arbeitsfähigkeit der Gremien zu erleichtern. Zudem erscheinen auch die Änderungen der operativen Aufgaben von Generalversammlung und Kuratorium sinnvolle Anpassungen im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung der Gremialarbeit. Bei der Besetzung des Kuratoriums sollte aus Sicht der IV jedenfalls sichergestellt sein, dass die Interessen der Berufspraxis, u.a. von Wirtschaft und Industrie, im Gremium vertreten sind, um die Sicht der externen Stakeholder, insbesondere in Hinblick auf den Berufsbefähigungsaspekt der hochschulischen Qualitätssicherung, miteinbeziehen zu können.

Ad Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung (§ 22)

Die explizite Miteinbeziehung der Weiterbildung in die Audits für öffentliche Universitäten und Pädagogische Hochschulen wird ausdrücklich begrüßt: Diese Maßnahme hat großes Potential, die Qualität von Weiterbildungslehrgängen an allen hochschulischen Einrichtungen voranzutreiben und zu steigern. Darüber hinaus stellt die Weiterbildung an öffentlichen Universitäten einen Teilbereich der „Dritte Mission“ neben Lehre und Forschung und somit eine Kernaufgabe der Universitäten dar.

Ein künftiger Ausbau der hochschulischen Weiterbildungsangebote muss sich künftig aus Sicht der Industrie verstärkt an den Anforderungen der Unternehmen und Beschäftigten ausrichten. Dies ist aus Sicht der IV auch vor dem Hintergrund des steigenden Stellenwerts von Aus- und Weiterbildung am Arbeitsmarkt, insbesondere nach dem Hochfahren der Wirtschaft nach der COID-19-Krise, eine absolute Notwendigkeit. Als nächsten wichtigen Schritt im Bereich der Weiterbildung wäre es aus Sicht der IV nun auch geboten, die Titelvielfalt in der österreichischen Weiterbildungslandschaft im Sinne der Transparenz für Studieninteressierte und Arbeitgeber und im Sinne einer Vereinheitlichung zu reformieren.

Ebenfalls als äußerst hilfreich wird die Möglichkeit der Hochschulen zur individuellen Vereinbarung vertiefter Prüfbereiche im Rahmen der Audits bewertet. Dies trägt dem Gedanken der Qualitätsentwicklung insofern Rechnung als damit hochschulspezifisch die Qualität in individuell ausgewählten Bereichen gesteigert werden kann.

Die in § 22 Abs. 5 HS-QSG vorgesehene Fristverkürzung zur Auflagenerfüllung von bisher zwei Jahren auf ein Jahre erscheint insofern kurz, als damit bei größeren Hochschuleinrichtungen durchaus ein längerer Umsetzungsraum erforderlich sein kann, um mögliche Auflagen auch qualitativ und mit dem erforderlichen Engagement und Comittment aller Hochschulangehörigen bestmöglich umzusetzen. Die IV regt daher an, die Frist bei zwei Jahren zu belassen.

Die IV erachtet die Miteinbeziehung der öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen in den Anwendungsbereich des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz als eine wichtige und richtige Maßnahme, um eine positive und qualitätsvolle Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen ermöglichen zu können. Damit wird erfreulicherweise eine langjährige Forderung der IV umgesetzt. In einem nächsten Schritt wird angeregt, nun auch die künftige Rolle des Rates für die PädagogInnenbildung zu klären. Aus Gründen der Einheitlichkeit, Effizienz und Sinnhaftigkeit schlägt die IV vor, alle Agenden der Qualitätssicherung der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung Austria (AQ Austria) zu unterstellen.

Abschließend erlaubt sich die IV auf die Notwendigkeit der Fortführung eines Prozesses zur Gesamtsteuerung des österreichischen Hochschulraums im Sinne einer Gesamtstrategie hinzuweisen. Aus Sicht der IV muss es weiterhin Ziel aller hochschulpolitischen Akteure sein, zu einer arbeitsteiligen Strukturierung (Abstimmung) des Studienangebots zwischen den Hochschulsektoren (insbes. Unis, FHs) zu kommen und eine klare Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Unis und FHs festzulegen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und Synergieeffekte zu nutzen.



Ad Änderungen des Privathochschulgesetz (PHG)

Ad Regelungsgegenstand (§ 1)

Aus IV-Sicht ist es positiv, dass mit der vorgesehenen inneren Differenzierung in Privatuniversitäten und Privathochschulen ein neues Instrumentarium geschaffen wurde, um auf mangelnde Alternativen zu Errichtung einer Privatuniversität und auf die dadurch in den letzten Jahren entstandene Dynamik im Bereich der privaten Bildungsanbieter zu reagieren. Mit den vorgeschlagenen Regelungen haben private Initiativen, die als Privathochschule ihren Betrieb aufnehmen, die Möglichkeit, durch den Nachweis einer mehrjährigen positiven Entwicklung in einer Disziplin, über ein Upgrade zur Privatuniversität zu werden.

Dies bringt die Chance mit sich, dass durch neue private Initiativen auch die Erschließung neuer Ausbildungsfelder bzw. -berufe erfolgen kann, insbesondere auch durch praxisorientierte Studiengänge. Im Sinne der Transparenz und Übersichtlichkeit regt die IV an im Gesetzestext eine Beschreibung des Profils von Privathochschulen vorzunehmen, damit in Österreich auch privat finanzierte berufs- bzw. praxisorientierte Studienangebote möglich sind.

Ad Finanzierungsverbot des Bundes (§ 6)

Die vorgeschlagene Regelung in Abs. 3, wonach im Falle des Zuerkennens von geldwerten Leistungen der Gebietskörperschaften an eine Privathochschule Einvernehmen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und dem zuständigen Bildungsminister bzw. der zuständigen Bildungsministerin vor der Akkreditierung herzustellen ist, ist aus Sicht der IV zu begrüßen. Damit kann sichergestellt werden, dass seitens der Bundes eine Steuerung des gesamtösterreichischen Studienangebots möglich gemacht werden kann.

Wünschenswert wäre allerdings eine Präzisierung bzw. Klarstellung im Gesetzestext vorzunehmen, unter welchen Kriterien, wie bzw. in welcher Form dieses Einverständnis herzustellen ist. Auch erscheint das Verhältnis zwischen der vorgeschlagenen Regelung und dem in § 25 Abs. 3 HS-QSG geregelten bildungspolitischen Vorbehalt des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bildungsministerin klärungsbedürftig. Zudem wäre aus Sicht der IV eine Präzisierung sinnvoll, in welchem Betrag bzw. Umfang geldwerte Leistungen der Gebietskörperschaften von dieser Bestimmung umfasst sind.

Ad Änderungen des Fachhochschul(studien)gesetzes

Die IV begrüßt die vorliegenden Novellierung des Fachhochschulstudiengesetzes. Mit der Weiterentwicklung der Akkreditierungsvoraussetzungen, insbes. der Ermöglichung der Akkreditierungen unter Auflagen, sowie der finanziellen Verankerung des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplans inkl. Personalplanung zur Erhöhung der Planungssicherheit wurden erfreulicherweise zentrale IV-Forderungen in den aktuellen Gesetzesentwurf aufgenommen.

Was die konkreten Planungszeiträume betrifft so schlägt die IV vor, diese zwischen Universitäten und Fachhochschulen gleichzuschalten, um eine Gesamtplanung des Hochschulraums zu erleichtern. Auch möchte die IV die Forderung in Erinnerung rufen, mittel- bis langfristig, den Anteil der FH-Studierenden an der Gesamtstudierendenzahl auf 30 % zu erhöhen, um eine weitere Ausdifferenzierung des österreichischen Hochschulraums zu erreichen und auch die Universitäten zu entlasten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne bereit.

Mit besten Grüßen

Mag. Gudrun Feucht, MA

Stv. Bereichsleiterin Bildung und Gesellschaft, Industriellenvereinigung